



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Positionierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zum Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung der 50er und 60er Jahre

Am 19.01.2011 konnten die Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung“ (RTH), der aufgrund einer Empfehlung des Petitionsausschusses vom Deutschen Bundestag 2008 einstimmig eingesetzt wurde, nach zweijähriger Arbeit dem Deutschen Bundestag übergeben werden. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat in Form einer Pressemitteilung im Januar gefordert, dass nach Übergabe des Berichtes nun auch Taten folgen müssen.

Inzwischen ist über die Ergebnisse in Fachorganen diskutiert und geschrieben worden (vgl. u.a. Kappeler in neue praxis 1/2011; Grumbach in neue praxis 6/2010). Eine breite öffentliche Debatte über die Ergebnisse des Runden Tisches und eine zügige verbindliche Verantwortungsübernahme für die gemeinschaftliche Umsetzung der erreichten Minimalzielsetzungen des Berichtes fehlt allerdings bisher.

Ob der jüngst vorgelegten Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung fordert die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), dass diese Auseinandersetzungen fortgesetzt, den Betroffenen von damals im Rahmen besagter Heimerziehung mit Respekt und Achtung begegnet und entsprechende Wiedergutmachungsleistungen umgehend und mit Konsequenz erbracht werden!

Es ist unzumutbar, durch weitere Verschleppungen den angestoßenen Prozess wieder in Frage zu stellen!

Eine Beteiligung Betroffener an der konkreten Ausgestaltung der vom Runden Tisch skizzierten Fondslösung ist notwendig!

Die IGfH unterstützt mit Nachdruck die Forderung nach unabhängigen Institutionen zur Bearbeitung von Ansprüchen und fordert die baldige Einrichtung der vorgesehen regionalen Anlaufstellen in den Bundesländern, wie sie im Abschlussbericht vorgesehen werden!

Im Einzelnen nimmt die IGfH zu den Ergebnissen des Berichtes sowie zu den Lehren, die aus den Ergebnissen zu ziehen sind, wie folgt Stellung:

Zur Bewertung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung

1.

Die Einsetzung eines Runden Tisches zur Aufarbeitung des Unrechts und des Leids von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland ist ein bislang einmaliger Vorgang und als solcher begrüßenswert. Damit wird, wie sowohl der Deutsche Bundestag als auch der RTH deutlich gemacht haben, anerkannt, „dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Erziehungs- und Wertevorstellungen in den Einrichtungen der kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist“ und dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass diese Missstände ausschließlich in individueller Verantwortung Einzelner zu suchen

sind, sondern dass das `System Heimerziehung` große Mängel in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies (vgl. Abschlussbericht 2010, S.7).

Die IGfH begrüßt, dass mit diesem Eingeständnis – trotz aller im Abschlussbericht vorhandenen Tendenzen zur Relativierung – im Nachhinein der Kampf der Fürsorgezöglinge in den 60er und 70er Jahren und ihrer UnterstützerInnen politisch rehabilitiert und anerkannt wird.

2.

Besonderen Dank und Respekt verdienen die Anstrengungen der ehemaligen Heimkinder, die – oftmals unter schwierigen persönlichen Lebensumständen – mit ihren Petitionen die Einsetzung des RTH wesentlich mit ermöglicht haben. Vor allem auch durch ihr Engagement und Ausdauer haben nicht nur ihre eigenen Lebensschicksale öffentliche Aufmerksamkeit erlangt, sondern sie haben in bedeutsamer Weise dazu beigetragen, dass sich die Kenntnisse über die Lebenssituation der damals jungen Menschen in öffentlicher Erziehung über deren Schicksale und Leiden in der Gesellschaft verbreitert haben. Diese Leistung der ehemaligen Heimkinder ist umso mehr zu würdigen, da auch der RTH in seiner Zusammensetzung mehrheitlich durch VertreterInnen der Trägergruppen geprägt war.

Aus Sicht der IGfH ist daher deutlicher, als dies der Bericht tut, anzuerkennen, dass das, was zahlreichen Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung widerfahren ist, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Grundgesetz (GG, insb. Art. 1 u.12) darstellen und ebenfalls Verstöße gegen die „Charta der Internationalen Vereinigung für Kinderfürsorge“. Der Charta ist die BRD 1950, vertreten durch die damalige AGJJ (heute AGJ), beigetreten. Den Betroffenen von damals im Rahmen besagter Heimerziehung ist heute endlich mit Respekt und Achtung zu begegnen und entsprechende Wiedergutmachungsleistungen sind umgehend und mit Konsequenz zu erbringen.

3.

Was die Ergebnisse des RTH betrifft, hätten wir uns deutlichere Worte und mehr Mut, zur öffentlichen Verantwortung und zur Wiedergutmachung zu stehen, gewünscht! Die grundsätzliche öffentliche Anerkennung von Unrecht und die Bitte um Verzeihung sind nicht wenig, aber die Empfehlungen individualisieren und pädagogisieren das strukturell verursachte Unrecht (nicht umsonst ist das Kapitel der Vorschläge überschrieben mit „rehabilitative Maßnahmen“) und auch ein evtl. materieller Schadensausgleich wird an individuell nachzuweisende aktuelle Folgeschäden gebunden. Der Schadensausgleich ist zudem vom Umfang her (120 Millionen Euro, jeweils zu einem Drittel aufzubringen von Bund, Ländern und Kommunen sowie katholischer und evangelischer Kirche) deutlich zu niedrig angesetzt. Hier hätte man sich ein Beispiel an Irland nehmen können. Zwar wurde auch hier ein Beratungsservice für ehemalige Heimkinder eingerichtet, doch durch die landesweite Empörung, die der Film „Die unbarmherzigen Schwestern“ auslöste, sah sich der irische Staat veranlasst, ca. 15.000 Betroffene mit einer Milliarde Euro plus 128 Millionen seitens der irischen katholischen Kirche zu entschädigen.

Wir schließen uns hier den Forderungen der ehemaligen Heimkinder nach materieller Anerkennung/ Ausgleichszahlungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente von 300 Euro bzw. einer entsprechenden einmaligen Ausgleichszahlung an!

Die konkrete Ausgestaltung der Fonds und ihrer Struktur – und damit auch das Antragsverfahren – ist auch aufgrund des Respekts vor den schon lange wartenden Betroffenen zügig zu klären. Eine Beteiligung Betroffener an der konkreten Ausgestaltung der vom Runden Tisch skizzierten Fondslösung hält die IGfH für unerlässlich.

4.

Was der RTH schließlich in seinem Abschlusskapitel (Prävention und Zukunftsgestaltung) fordert, bleibt ebenfalls bescheiden. Wir unterstützen demgegenüber die berechtigten Forderungen der ehemaligen Heimkinder (siehe Forum Erziehungshilfen Nr. 2 (2011), S.117ff.), insbesondere auch die Forderung, auf geschlossene Heimunterbringung zu verzichten. Wir begrüßen ausdrücklich den Kommissionsvorschlag, unabhängige Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche im Kontext erzieherischer Hilfen (sog. „Ombudsstellen“) einzurichten und den Begriff der `Verwahrlosung` in Art. 6, Abs. 3 GG zu ersetzen sowie mehr Transparenz für Betroffene hinsichtlich der Akteneinsicht und der Übergabe aller Unterlagen (Daten) bei Erreichen der Volljährigkeit zu schaffen.

5.

Die Empfehlungen des Abschlussberichtes des Runden Tisches zielen ausschließlich auf die Anerkennung des Leids der Betroffenen in den Erziehungsheimen der alten Bundesrepublik. Die Leidenserfahrungen der ostdeutschen Heimkinder und ihre besondere Ausprägung dürfen nicht vergessen oder abgespalten werden, da der Alltag in den Einrichtungen in Ost wie West in gleicher Weise von Entmündigung und Entrechtung geprägt war.

Generell ist der Bericht des Runden Tisches Heimerziehung zum Anlass zu nehmen, sich gegen alle Formen repressiver und autoritärer Erziehung zu sensibilisieren, auch wenn sie in moderner Sprache und modernisierten Konzepten die alte Geschlossenheit wiederherzustellen suchen.

Lehren aus der Geschichte ziehen

Schlussfolgerungen für eine angemessene Betreuung und Förderung von Mädchen und Jungen in öffentlicher Erziehung

Die IGfH als Fachverband für erzieherische Hilfen, der die Förderung der Kinderrechte als zentrales Vereinsziel vor 50 Jahren verankerte, bemüht sich in Einklang seiner bisheriger Tradition mit anderen intensiv darum, die aus den Geschehnissen der damaligen Zeit resultierenden Schlussfolgerungen in der Weise zu nutzen, dass sich Jugendhilfe im Heute und in Zukunft so entwickelt, dass sich inhumane, undemokratische und Kinder und Jugendliche bedrohende Zustände in der Heimerziehung nicht wiederholen. Dabei haben die Runden Tische zur Heimerziehung und zum Kindesmissbrauch in Institutionen deutlich werden lassen, dass es eine Verantwortungsgemeinschaft von Einrichtungen, Trägern, Verbänden, Kirchen, Jugendämtern und Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundes gab. Diese gilt es auch aktuell im Blick zu behalten.

Sowohl der Runde Tisch Heimerziehung als auch der Runde Tisch Kindesmissbrauch in Institutionen haben zudem erneut verdeutlicht, dass Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen in Institutionen der Erziehung, Bildung, psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung kein Thema der Vergangenheit ist, sondern auch aktuell vorkommt, obwohl er nicht vorkommen darf. Die Hilfen zur Erziehung sind leider nicht frei davon. Phänomene des Machtmissbrauchs können in diesen Arbeitsfeldern viele Gesichter haben, weil professionelle Beziehungen eine große Nähe bei gleichzeitiger professioneller Distanz erfordern. Die Hilfen zur Erziehung stellen eine wichtige und notwendige Ressource für Kinder und Jugendliche dar, sie bergen aber zugleich Risiken.

Viele Kinder und Jugendlichen, die der Kinder- und Jugendhilfe anvertraut und in den Hilfen zur Erziehung betreut und unterstützt werden, kommen aus Milieus, in denen sie Opfer von

physischer, psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder materieller Ausbeutung geworden sind. Sie suchen auch Schutz in den Hilfen zur Erziehung. Unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Nationalität und dem, was sie erlebt haben, haben sie ein Anrecht auf sichere Orte.

Die im Dezember 2010 und Mai 2011 veröffentlichten Ergebnisse des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen haben deutlich gemacht, dass dort, wo das Gesetz heute nicht greift, dieser Schutz über Standards, Förderrichtlinien und Selbstverpflichtungen verbindlicher gemacht werden muss. Überdies haben die bisherigen Ergebnisse gezeigt, dass die Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs gestärkt werden müssen. Im Sinne einer präventiven und demokratischen Ausrichtung muss dies eine Stärkung der Beteiligungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte von Kindern in der Heimerziehung und in anderen Betreuungsformen implizieren. Wie der Runde Tisch zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen in seinem Zwischenbericht erarbeitet hat, kann dies nur mit einer gleichzeitigen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte begleitet werden.

In Erinnerung an die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in Deutschland und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Runden Tisches zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in Institutionen spricht die IGfH sich für folgende Standards aus als Mindestvoraussetzungen für eine angemessene Betreuung und Förderung sowie für einen notwendigen Schutz von Mädchen und Jungen in öffentlicher Erziehung:

Die Fachkräfte:

1. Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen leben, werden nur von Personen betreut werden, die über eine angemessene pädagogische Ausbildung verfügen. Die pädagogischen Fachkräfte qualifizieren sich nach beruflicher und staatlicher Anerkennung stetig weiter und halten dabei den Anschluss an modernes fachliches Wissen.
2. Wenn Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien leben, ist es erforderlich, bei der Unterbringung eines Kindes geeignete und gut vorbereitete Pflegeeltern zu finden, die den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden können und von Fachkräften dabei unterstützt werden. Fachliche Empfehlungen, Handlungsleitfäden und Standards zum Pflegekinderwesen und zur Zusammenarbeit sowie zur Unterstützung von Pflegeelternverbänden stellen in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument dar.

Die Kinder:

3. Die Kinder und Jugendlichen nehmen im Rahmen von Beteiligung bzw. Partizipation grundsätzlich an allen sie betreffenden Themen und Fragen aktiv teil. Dies geschieht über gesicherte und regelmäßige Gremienarbeit und ein aktives, den Kindern bekanntes und verständliches Beschwerdemanagement.
4. Kinder und Jugendliche können von Beginn an Kontakt zur Familie und Freunden sowie Personen ihres Vertrauens haben. Das hat Priorität und wird nur in Frage gestellt, wenn im Einzelfall zwingende Kinderschutzgründe dagegen sprechen.
5. Kinder und Jugendlichen haben Zugänge zu unabhängigen Organisationen und/oder Personen wie z.B. Ombudsfrauen und -männern. Das bedeutet auch, dass ihnen deren Telefonnummern bekannt sind und Telefone wie andere Kommunikationsgeräte und -möglichkeiten zur Verfügung stehen. Den Kindern ist bekannt und verständlich, wofür diese Kontakte stehen, was sie bedeuten und wie die Verläufe sind, wenn sie genutzt werden.
6. Allen Kindern und Jugendlichen wird in geeigneter Form nahe gebracht, welche Rechte sie haben und welche Probleme sie im Hinblick auf ihre persönliche Unversehrtheit

betreffen können, also z.B. Misshandlungen, Vernachlässigungen, Missbrauch oder andere Rechtsbrüche. Mit ihnen wird kontinuierlich erörtert, wie sie sich gegen Regressionen und Missbrauch schützen können.

Die Einrichtungen:

7. Die Einrichtungen verstehen sich als moderne, demokratische Gemeinschaften und gestalten sich auch so. Das bedeutet, dass die erwachsenen Personen wie die Kinder und Jugendlichen gesicherte Möglichkeiten haben zur demokratischen Mitgestaltung.
8. In Einrichtungen und Diensten sind sowohl die MitarbeiterInnen als auch die Kinder und Jugendlichen an Qualitätsentwicklungsprozessen beteiligt.
9. Einrichtungen erstellen mindestens eine einrichtungsinterne Analyse zu arbeitsfeldspezifischen Gefährdungspotenzialen und Gelegenheitsstrukturen bzgl. Machtmissbrauchs. Sie erarbeiten einen Notfallplan und kümmern sich in stattgefundenen Fällen von sexueller und sonstiger Gewalt um die zügige Aufarbeitung und nachhaltige Veränderung in der Institution.
10. Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, und ambulante Dienste sind keine `pädagogischen Inseln` und verstehen sich auch nicht so, sondern suchen den Kontakt und den Austausch mit dem Gemeinwesen. Es gibt daher ausreichende Kontakte mit anderen Organisationen und Personen, die Einblick in das Geschehen der Einrichtungen und ambulanten Dienste erlangen. Dazu gehören u.a. kontinuierliche Evaluationen und Kontrollen durch aufsichtführende Fachkräfte.
11. Einrichtungen werden grundsätzlich nicht geschlossen betrieben. Kinder und Jugendliche sind im Rahmen der Jugendhilfe nicht in verschlossenen Räumen oder Häusern zu betreuen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Ergebnisse der Runden Tische zur Heimerziehung und zum Sexuellen Missbrauch in Institutionen wird auf offene und verdeckte Zwangselemente und Repressionen verbindlich verzichtet. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung in Freiheit!

Für die Umsetzung dieser Forderungen werden nicht zuletzt Ressourcen – personeller wie materieller Art – benötigt. Eingedenk der dramatischen Erlebnisse der Betroffenen der Heimerziehung der 50er und 60er muss es eine Verpflichtung für heutige Heimerziehung und andere Betreuungsformen sein, diese Erkenntnisse in der Praxis umzusetzen. Das stellt auch eine wichtige Form der Wiedergutmachung dar.

Frankfurt am Main, im Mai 2011

*Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) -
Sektion Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.
Galvanistr. 30, D-60486 Frankfurt/Main
Telefon +49-(0)69-633 986-0, Fax: -25
Internet: www.igfh.de*